



Merkblatt zur Genehmigung von Spesenreglementen

Kanton Luzern

Spesen auf Lohnausweis deklarieren

Spesenvergütungen sind Leistungen, welche einer steuerpflichtigen Person im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zufließen. Sie gehören grundsätzlich zu den steuerbaren Einkünften, womit sie von der Arbeitgeberschaft im Lohnausweis zu bescheinigen sind. Ob den ausgerichteten Spesenvergütungen abzugsfähige Auslagen entgegenstehen, entscheidet die Steuerbehörde nach Massgabe der Vorschriften über die Abzüge bei unselbständigem Erwerb.

In Bezug auf die **pauschalen Vergütungen** gilt die Regel, dass diese in jedem Fall, d. h. selbst wenn sie die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen, im Lohnausweis aufzuführen sind. Als pauschale Spesenvergütungen gelten jene Entschädigungen, welche ungeachtet der effektiven Zahl der Kostenereignisse (z. B. Mahlzeiten, gefahrene Kilometer) und der effektiven Höhe der Kosten für einen bestimmten Zeitabschnitt pauschal festgelegt werden.

Effektive Vergütungen, welche pro Kostenereignis ausgerichtet werden, müssen nur ausnahmsweise betragsmässig angegeben werden. Sofern die Vorgaben gemäss Randziffer 52 der Wegleitung zum neuen Lohnausweis eingehalten werden, genügt es, im kleinen Feld zu Ziffer 13.1.1 ein Kreuz (X) einzusetzen. Auf die Angabe des effektiven Spesenbetrags kann verzichtet werden.

Voraussetzungen für Dispens von der betragsmässigen Bescheinigung

Auch in Fällen, bei denen die Vorgaben gemäss Randziffer 52 der Wegleitung zum neuen Lohnausweis nicht in allen Punkten eingehalten werden, können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von der Pflicht zur betragsmässigen Bescheinigung der nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechneten Spesen dispensiert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Unternehmen der Steuerbehörde des Sitzkantons ein für alle Beschäftigten verbindliches Spesenreglement zur Genehmigung vorlegt und sich schriftlich verpflichtet,

- den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern neben den auf dem Lohnausweis als Salärbestandteil bescheinigten Vergütungen keine im Spesenreglement nicht vorgesehenen Leistungen irgendwelcher Art zukommen zu lassen;
- keinerlei auf dem Lohnausweis nicht als Salärbestandteil ausgewiesene Privatauslagen der Arbeitnehmerin und den Arbeitnehmer direkt zu bezahlen;
- mit den reglementarischen Spesenvergütungen nur den Auslagenersatz aufgrund des Arbeitsvertragsrechts abzudecken;
- Leistungen jeder Art, welche die genehmigten Ansätze gemäss Spesenreglement übersteigen, als Salärbestandteil auf dem Lohnausweis auszuweisen;
- jede Änderung des Spesenreglements vor der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen der Steuerbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Anforderungen an Spesenreglement

Um genehmigt zu werden, muss das Spesenreglement folgende Anforderungen erfüllen:

- Es darf nur die Vergütung von berufsbedingten Auslagen vorsehen.
- Die Vergütungen sind grundsätzlich nach dem effektiven Aufwand je Kostenereignis zu bemessen.
- Werden Fallpauschalen pro Kostenereignis vorgesehen, so müssen diese Vergütungen dem durchschnittlich bei den jeweiligen Spesenereignissen anfallenden Kosten entsprechen (unter Abzug eines angemessenen Privatanteils bei Mahlzeiten, bei Benutzung eines Geschäftsautos etc.).
- Pauschalspesenvergütungen (vorab an Personal in leitender Funktion) müssen funktionsbezogen sein und dürfen nur für berufsbedingte Auslagen ausgerichtet werden, die ein gewisses Mindestmass übersteigen, so dass eine Abrechnung nach Kostenereignis nicht zumutbar ist.

Genehmigung des Spesenreglements

Pauschalspesenvergütungen sind in jedem Fall auf dem Lohnausweis zu vermerken. Dies gilt nicht nur wenn die Vorgaben gemäss Randziffer 52 des neuen Lohnausweises eingehalten werden und somit im kleinen Feld zu Ziffer 13.1.1 ein Kreuz (X) eingesetzt werden kann. Gleiches gilt auch bei einem Dispens von der Bescheinigungspflicht, gestützt auf ein genehmigtes Spesenreglement. Der erteilte Dispens befreit nicht von der Pflicht, der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer auf Verlangen der Steuerbehörden eine Bescheinigung über die Höhe der gesamten Spesenvergütungen im Einzelfall auszustellen.

Mit dem Bescheinigungsdispens wird die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ermächtigt, auf den Lohnausweisen anstelle der Angaben über die Höhe der nicht pauschalen Spesenvergütungen einen Stempel oder Aufdruck mit dem Text „Spesenreglement am durch Dienststelle Steuern des Kantons Luzern genehmigt“ anzubringen.

Luzernische Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben Dispensgesuche unter Beilage des **vollständigen Spesenreglements** sowie - bei Entrichtung von Pauschalspesen - einer **Liste der Pauschalspesenempfangenden** unter Angabe von Name, Vorname, Funktion/Titel, Bruttolöhne (inkl. eines allfälligen Bonus) und den geplanten Pauschalspesen der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern, einzureichen. Werden **Geschäftsfahrzeuge** zur Verfügung gestellt, sind ebenfalls Marke/Typ und Kaufpreis aufzuführen.

Luzern, im Dezember 2007